



N I E D E R S C H R I F T

57. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 27.01.2025
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[Redacted Name]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted Name]
[Redacted Name]

online

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted Name] [Redacted Name]
[Redacted Name] [Redacted Name]
[Redacted Name] [Redacted Name]

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.12.2024
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange; VO/2578/23
-2
5. Prüfung der Bebauungsmöglichkeit auf Fl.Nr. 140, Gemarkung Icking, im Bereich "Hinteres Moos", gegebenenfalls Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 24 "Spatzenloh" - weitere Vorgehensweise; VO/2710/25
6. Haushalt 2025; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Anlagen; VO/2708/25
7. Dorfen - Grundstück Straßfeld Fl. Nr.: 76/1 - Vergabe des Auftrags zur Prüfung der Bebaubarkeit/Vorkonzept LPH 0 VO/2706/25
8. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen; Vergaben Bodengutachten, Schadstoffuntersuchung und Energieberatung VO/2707/25

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.12.2024

Beschluss:

Die Niederschrift vom 09.12.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0 (2 Enthaltungen)

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Kurzfristige Absage letzte Gemeinderatssitzung

Entschuldigung für die kurzfristige Absage der Gemeinderatssitzung am letzten Montag und die Bereitschaft den heutigen Termin wahrzunehmen. Die kumulative Erkrankung im Rathaus machten die Durchführung nicht sinnvoll.

Geburtstag Frau Nipperdey

Durch die Verschiebung der Sitzung noch weiter vom Geburtstag entfernt möchte ich heute einen besonderen Geburtstag in den Reihen der Gemeinderäte würdigen.

Liebe Frau Nipperdey,

sie durften am letzten Tag des Jahres Ihren 80 Geburtstag feiern. Ich gratuliere Ihnen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderats ganz herzlich dazu. Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Gesundheit. In diesem Jahr werden es 47 Jahre, die Sie diesem Gremium angehören. Und ich ziehe meinen Hut vor dem Elan und der Intensität mit der Sie sich für das Wohl und Wehe unserer Gemeinde immer eingesetzt haben und einsetzen. Dies findet zu Recht Anerkennung, auch wenn die Meinungen über Inhalte manchmal erkennbar auseinandergehen.

Regelmäßig dienen Sie uns hier auch als Archiv für die weniger aktenkundigen Zwischentöne, die Sie uns aus früheren Zeiten berichten können.

Alles Gute und auf weiterhin spannende Zusammenarbeit.

Workshop am 15.02.2024 für die Bedarfsermittlung und Gesamtabstimmung mit den Feuerwehren Icking und Dorfen.

Der Gemeinderat wurde bereits per E-Mail eingeladen, an diesem Workshop teilzunehmen.

Der Workshop wird von der beauftragten Planerin [REDACTED] und ihrem Team moderiert. Sie wird zunächst über den aktuellen Sachstand ihrer Arbeit informieren.

Dann werden in zwei Gruppen für Dorfen und Icking der Kernbedarf orientiert an den Arbeits- und Funktionsabläufen erarbeitet und vorgestellt. In der zweiten Stufe sollen wieder in Gruppenarbeit mögliche Schnittstellen beider Standorte und ggf. zusätzlicher Bedarf der beiden Feuerwehren benannt werden.

Am Ende steht die Zusammenfassung der Ergebnisse durch die Planerin.

Ein ähnliches Vorgehen hat uns im Bereich der Turnhallenplanung sehr zielgerichtet mit allen Beteiligten ein Grundlage für die weitere Planung gegeben. Ich würde mich sehr freuen, wenn viele Gemeinderäte an dem Workshop teilnehmen. Wir sind es hier, die über das weitere Vorgehen entscheiden. Da ist es wichtig, dass die Gemeinderäte, bei der Entstehung der Bedarfsplanung mitwirken.

Es wird für die bessere Planbarkeit auch um Absagen gebeten.

Zum Neubau der Turnhalle

Einladung zur Teilnahme an dem Verhandlungsgespräch als Wertungsgremium am 26.02.2025 für die Vergabe der Objektplanung d.h. den Architekten.

Wie bereits berichtet, müssen einige Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden. Dies geschieht für die Vergabe der Architektenleistung in einem zweistufigen Verfahren. Zwei voneinander getrennte Etappen führen zur Auswahl:

Das Auswahlverfahren nach einem Teilnahmewettbewerb und das Zuschlagsverfahren.

Im Teilnahmewettbewerb wird die Zahl der Bieter reduziert, die anschließend zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Aufgabe des Wertungsgremiums, das am 26.02.2025 tagt, ist, die fachlichen Angebote anhand der vorher festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten. Die Bieter werden ihre Büros vorstellen, so dass die Mitglieder des Wertungsgremiums die Bewertungsmatrix im Einzelnen mit durchgehen können. Natürlich ist das Landratsamt mit seinen Vertretern zu diesem Termin ebenfalls geladen. Am Ende des Tages muss eine gemeinsame Bewertung des Gremiums vorliegen.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert ein Angebot abzugeben. Diese werden dann anhand der getroffenen Wertungen geprüft, so dass der Zuschlag erteilt werden kann.

Es wird für die bessere Planbarkeit auch um Absagen gebeten.

Kommunale Wärmeplanung

Die Gemeinde Icking führt derzeit die Kommunale Wärmeplanung nach dem WPG mit Unterstützung der Energiewende Oberland durch. Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg zu einer klima-

freundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln. Für Gemeinden unserer Größe ist dies bis 30. Juni 2028 verpflichtend durchzuführen. Die Gemeinde Icking hat sich frühzeitig dazu entschlossen und hat nun bereits Ergebnisse, die den Bürgern und der Gemeinde selbst bei Ihren Entscheidungen in Zukunft helfen können. Das ist gut, denn derzeit basieren noch 75 % der Wärmeerzeugung auf fossilen Energieträgern.

Die Öffentlichkeit erhält vor Beschluss des Wärmeplans für die Dauer von 30 Tagen die Möglichkeit der Einsichtnahme. Der Gemeinderat befasst sich in der nächsten Sitzung damit.

Die Einsichtnahme ist möglich im Rathaus im ersten Stock zu den Öffnungszeiten des Rathauses. Zudem kann der Entwurf im Internet auf der Website der Gemeinde unter den Bekanntmachungen eingesehen werden.

In Dorfen wurde im Dezember eine Befragung in den Haushalten durchgeführt zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Wärmeversorgung. Die Befragung fand nur in dem Bereich statt, den der Wärmeplan als denkbares Gebiet aufgrund des angenommenen Wärmebedarfs identifiziert hat. Teilgenommen haben ca. 45 % der angefragten Haushalte. Die Energiewende Oberland wertet den Rücklauf derzeit aus. Dank an die [REDACTED], die die Befragung vor Ort unterstützt haben.

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbe- VO/2578/23-2 gebiet Dorfen" auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - Entwurfsvorlage für das erste öffentliche Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange;

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 41 „Gewerbegebiet Dorfen“ gefasst.

Der Bebauungsplan sollte folgende Festsetzungen enthalten

a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

die Art und das Maß der baulichen Nutzung;

b) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

c) gegebenenfalls § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB

vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen;

d) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten;

e) § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

der besondere Nutzungszweck von Flächen;

f) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung;

g) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen. Die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

h) § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;

i) Die Höhenentwicklung der Gebäude in Wand- und Firsthöhen, die Festlegung einer Firstrichtung sowie einer Grundfläche bzw. Grundflächenzahl sollen geprüft und gegebenenfalls Festsetzungen getroffen werden.

In der Gemeinderatssitzung am 13.05.2024 wurde der Vorentwurf erstmalig vorgestellt. Nach eingehender Diskussion wurde aus dem Gremium noch ein weiterer Vorschlag eingebracht, der sich auf Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und deren Verlegung an die westliche Grundstücksgrenze mit Wendehammer im südlichen Bereich fokussiert. Durch die Änderung der Verkehrsflächen sollte versucht werden, Lagerflächen für Aushubmaterialien nach dem BimSchG zu schaffen. Es sollte die Reduzierung der vorhandenen Waldflächen im nordöstlichen (für Lagerflächen) und im südlichen Grundstücksbereich zur Erweiterung der Bauräume sowie die Erweiterung des Bauraums im Bereich südlich der Erdgasstation Richtung Osten, da dort die Erdgasleitung nicht wie ursprünglich angenommen verläuft, nochmals geprüft werden.

In der Sitzung am 16.09.2024 wurde das Prüfungsergebnis vorgestellt. Im Beschluss wurde aufgeführt, dass im Entwurf des Bebauungsplans die mögliche Erschließung mit einem Lastzug im nördlichen Grundstücksteil und die Erschließung mit einem Dreiaxser für den südlichen Grundstücksteil vorzusehen ist. Die Verwaltung wurde gebeten einen Planer mit der Planung einer entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung zu beauftragen, was erfolgte. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der Fa. U-Plan eingearbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

In der Sitzung wurden noch folgende Änderungspunkte angesprochen und zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen:

1. **zu Festsetzung A) 3.4:**
Abs. 2 wird aufgrund des am 31.12.2024 in Kraft getretenen Modernisierungsgesetzes entsprechend abgeändert.
2. **zu Festsetzung A) 4.4:**
Der Hinweis auf das Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht ist im Plan noch mit den Abkürzungen „G-F-L“ einzutragen.
3. **neu: Festsetzung A) 4.9:**
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStVO).

Im bereits laufenden 8. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind u.a. Stellungnahmen des staatlichen Bauamt Weilheim vom 07.01.2025 und des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen, Abteilung 3, Sachgebiet 35 – Umwelt Immissionsschutz, vom 14.01.2025 eingegangen.

Das staatliche Bauamt Weilheim weist auf folgendes hin:

„Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Bundesstraße B11 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Auf der Bundesstraße B11 ist eine Linksabbiegerspur gemäß RAL Linksabbiegetyp LA4 zu errichten. Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße B11 trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Bauleitplangebietes an die Bundesstraße B11 entstehen.

Sämtliche durch die neue Anbindung an die Bundesstraße B11 entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen § 12 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 13 Abs. 3 FStrG).

Die Kommune übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Zudem darf kein Oberflächenwasser aus dem überplanten Gebiet der Bundesstraße zugeführt werden.

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Sichtflächen

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung in die B11 ist gemäß RAL mit der Seitenlänge $l = 85$ m und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.

Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (§ 11 Abs. 2 FStrG i. V. m. §

1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).“

Die in der Stellungnahme aufgeführten Vorgaben werden im Zuge des Bebauungsplanverfahren bis spätestens zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geklärt.

Das Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen, Abteilung 3, Sachgebiet 35 – Umwelt-Immissionsschutz weist auf folgendes hin:

„Bei der Entwicklung eines Gewerbegebietes ist es schon im Zuge der Änderung eines Flächennutzungsplanes wichtig, eventuell entstehende Probleme aufzuzeigen. Die untere Immissionsschutzbehörde sieht in diesem Fall die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung schon im Zuge des Änderungsverfahrens im Flächennutzungsplan gegeben. Gemäß DIN 18005 sind bei Gewerbegebieten, bei denen die Art der Unterbringung nicht bekannt ist, Mindestabstände einzuhalten um im benachbarten Wohngebiet schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Da in diesem Fall die Art der Nutzung nicht bekannt ist, findet hier die DIN 18005 Anwendung. Am geplanten Standort wird der Mindestabstand nicht eingehalten. Somit sind mögliche schädliche Umwelteinwirkungen hier nicht ausgeschlossen. Daher ist auch schon zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine schalltechnische Untersuchung notwendig.“

Das in der Stellungnahme geforderte schalltechnische Gutachten wird im Zuge des Bebauungsplanverfahren bis spätestens zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Aus dem Gremium kam noch der Hinweis mit dem staatlichen Bauamt Weilheim hinsichtlich der Verlegung des Ortsschildes zu sprechen, sodass das Grundstück Fl. Nr. 89, Gemarkung Dorfen, noch in den Innenbereich einbezogen wird und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h reduziert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Dorfen" mit Datum vom 27.01.2025 mit den noch einzuarbeitenden Änderungen

1. **zu Festsetzung A) 3.4:**

Abs. 2 wird aufgrund des am 31.12.2024 in Kraft getretenen Modernisierungsgesetzes entsprechend abgeändert.

2. **zu Festsetzung A) 4.4:**

Der Hinweis auf das Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht ist im Plan noch mit den Abkürzungen „G-F-L“ einzutragen.

3. **neu: Festsetzung A) 4.9:**

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStVO).

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren (frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.

Bis zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB wird die Verwaltung gebeten, noch eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: 14:1

5. Prüfung der Bebauungsmöglichkeit auf Fl.Nr. 140, Gemarkung Icking, im Bereich "Hinteres Moos", gegebenenfalls Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 24 "Spatzenloh" - weitere Vorgehensweise;

Sachverhalt:

Beim Workshop zur Ortsentwicklung am 09.10.2021 hat der Gemeinderat über die Möglichkeit günstigen Wohnraum zu schaffen diskutiert und die Verwaltung gebeten, die im Besitz der Gemeinde befindlichen Grundstücke auf ihre Tauglichkeit wieweit eine Bebauung zur realisieren ist, zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist man auf die als derzeit dienende Ausgleichsfläche für das Einheimischen Projekt „Spatzenloh“ gekommen.

Hier könnte man sich eine Bebauung mit Wohnungen (ca. 5 – 6 WE) vorstellen.

Um in eine notwendige Bebauungsplanänderung einzusteigen, wäre es zielführend vorab einen Planer zu beauftragen, der die Möglichkeiten zur Bebauung hinsichtlich Situierung, Größe, Verlegung bzw. zusätzliche Ausgleichsflächen etc. prüft.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem Planer einen Vorschlag für eine Wohnbebauung auf Fl.Nr. 140, Gemarkung Icking unter Berücksichtigung der Ausgleichsfläche zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 14:1

6. Haushalt 2025; Beschlussfassung über die Haushalts-VO/2708/25 satzung und Anlagen;

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2025 wurde vom Finanz- und Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 05.12.2024 und 09.01.2025 vorberaten.

Für die Gemeinderatsmitglieder wurden der erarbeitete Haushaltsplan, der Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan und Vorbericht in das Ratsinformationssystem eingestellt. Der Vorbericht erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltes und zeigt Entwicklungen auf. Auf die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans die Rücklagen- und Schuldenentwicklung wurde im Sachvortrag eingegangen. Die Entwicklungen des Finanzplans im Vermögenshaushalt- und Investitionsplanung wurden gesondert dargestellt. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

**Beschluss 1:
Haushaltssatzung**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.342.700,00 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.640.700,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**Beschluss 2:
Finanz- und Investitionsplan 2024- 2028**

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan 2024 bis 2028.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 3: Stellenplan

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2025

Abstimmungsergebnis: 14:0

7. Dorfen - Grundstück Straßfeld Fl. Nr.: 76/1 - Vergabe VO/2706/25 des Auftrags zur Prüfung der Bebaubarkeit/Vorkonzept LPH 0

Sachverhalt:

Auf Anregung des Gemeinderates soll die Bebaubarkeit des Grundstücks im Straßfeld (Fl. Nr. 76/1), Adresse Münchner Straße (Spielplatz) geprüft werden.

Das im Rahmen der Bedarfsplanung der Feuerwehren beauftragte Architekturbüro [REDACTED] wurde um ein Angebot gebeten. Das Angebot ging am 06.01.2025 ein. Es wurde sowohl die Leistungsphase 0 (Studie der Bebaubarkeit) als auch die Leistungsphasen 1-4 (bis zur Baugenehmigung) angeboten.

1. Leistungsphase 0: Die Leistungen wurden auf Stundenbasis mit ca. 45 h Zeitaufwand zuzgl. 3% Nebenkosten und somit einer Endsumme von 4.079,13 € brutto angeboten.
2. Leistungsphase 1-4: Hier wurden die Eckwerte nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) angeboten. Die Honorarzone III und der Basissatz sowie reduzierte Leistungsphasenprozente (21 % statt 27 %) stellen ein günstiges Angebot dar. Weiter wird ein Nachlass von 18 % gewährt, zuzgl. 3 % Nebenkosten. Eine beispielhafte Berechnung mit einer Bausumme von 2 Mio. € würde ein Bruttohonorar von ca. 33.000 € im Gegensatz zum Basis honorar von ca. 42.000 € bedeuten. Die angebotenen Konditionen sind sehr günstig und die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der oben genannten Planungsleistungen in einem HOAI-Vertrag. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zu Prüfung der Bebaubarkeit im Straßfeld (Fl.Nr. 76/1) nach HOAI in Form eines Stufenvertrages für die Leistungsphasen 0-4 an das Architekturbüro [REDACTED] zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**8. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle VO/2707/25
in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz - Wolf-
ratshausen; Vergaben Bodengutachten, Schadstoffun-
tersuchung und Energieberatung**

Sachverhalt:

Für das Bauvorhaben ist eine gutachterliche Begleitung in einigen Bereichen erforderlich. Es wurden darum Angebote im Rahmen der erleichterten Vergabemöglichkeiten und als Direktvergabe angefragt.

- 1. Bodengutachten (ohne Bauüberwachung u. Entsorgungsbegleitung):** Es wurden 4 Ing. Büros angefragt, 2 Angebote gingen ein.
Bieter 1: geprüftes Angebot 4.911,82 € brutto (Einheitspreisangebot)
Bieter 2: geprüftes Angebot **4.616,90 € brutto** (Pauschalangebot)
Kostenschätzung: 35.700,00 € (mit Bauüberwachung und Entsorgungsbegleitung)
- 2. Schadstoffuntersuchung:** es wurden 4 Ing. Büros angefragt, 4 Angebote gingen ein.
Bieter 1: Angebot nicht vollständig
Bieter 2: geprüftes Angebot **9.180,08 € brutto** (incl. Rückbaubegleitung) (identisch mit Bieter 2 bei Bodengutachten)
Bieter 3: geprüftes Angebot 9.758,60 € Brutto (incl. Rückbaubegleitung)
Bieter 4: Angebot nicht vollständig
Kostenschätzung: 17.850,00€
- 3. Energieberatung (incl. Bauphysik):** Es wurden 3 Ing. Büros zur Energieberatung (incl. Förderbegleitung „Klimafreundlicher Neubau der KfW“) angefragt. Ein Angebot ging ein. Bieter 1 ist aus der Vorplanung zur Turnhalle bekannt und hat sich bereits mit dem Projekt beschäftigt. In Aussicht steht eine mögliche Förderung von 160.000,00 €. Das Angebot schließt mit einer Gesamtsumme von **22.366,05 € brutto**. Der Bieter hat auch die Planungsleistungen zur Bauphysik (incl. Akustik) angeboten. Das Angebot schließt mit einer Gesamtsumme von **24.740,10 € brutto**.
Kostenschätzung: 59.500,00 €

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Leistungen zur **Baugrunduntersuchung** (Bodengutachten) an Bieter 2 mit einer Pauschalsumme von **4.616,90 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

2. Der Gemeinderat beschließt die Leistungen zur **Schadstoffuntersuchung** an Bieter 2 mit einer Summe von **9.180,08 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3. Der Gemeinderat beschließt die Leistungen zur **Energieberatung** mit einer Endsumme von **22.366,05 €** und der **Bauphysik** mit einer Endsumme von **24.740,10 €** an Bieter 1 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer